

## Besoldung

Die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Land Berlin richtet sich nach § 1 LBesG Bln i.V.m. Anlage IV – Landesbesoldungsordnung R. Als Richter/in auf Probe beginnen Sie stets in der Besoldungsgruppe R 1. Nach der Besoldungsgruppe R 2 wird z.B. ein Vorsitzender Richter/ eine Vorsitzende Richterin am Landgericht besoldet.

Die jeweilige Höhe des Grundgehalts innerhalb einer Besoldungsgruppe richtet sich nach der konkreten Erfahrungsstufe, hinzu treten Beihilfeleistungen, eine jährliche Sonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen und gegebenenfalls Familienzuschläge.

## Festsetzung der Erfahrungszeiten

Die Höhe der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 folgt einem achtstufigen System mit Zuordnung nach Erfahrungszeiten (vgl. § 1b Abs. 1 Nr. 1 LBesG i. V. m. § 38 des BBesoldG in der Überleitungsfassung für Berlin [BBesG ÜF Bln]). Die konkreten Sätze lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Grundgehaltssätze ab 01.02.2020									
(Monatsbeträge in Euro)									
Erfahrungszeiten	3 Jahre		2 Jahre			3 Jahre			
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	
R 1	4.480,25	4.750,82	5.261,83	5.782,00	6.069,53	6.325,72	6.563,59	6.845,88	
R 2	5.363,78	5.623,87	5.885,25	6.418,50	6.692,97	6.959,56	7.201,37	7.469,30	

Die erstmalige Stufenfestsetzung und Anerkennung von Erfahrungszeiten nimmt die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung durch Verwaltungsakt vor, und zwar sowohl bei Neueinstellungen als auch bei Versetzungen in den höheren Justizdienst des Landes Berlin. Zuvor wird die/der Betroffene schriftlich gebeten, berücksichtigungsfähige Zeiten unter Vorlage geeigneter Nachweise mitzuteilen.

## Grundsätze

Gemäß § 38a Abs. 1 BBesG ÜF Bln werden bei der ersten Stufenfestsetzung den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 1 BBesG ÜF Bln anerkannt:

- Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG ÜF Bln) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
- Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber bis zu zehn Jahren,
- Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und die Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung, wenn während dieser Zeiten für die Ausübung des Richteramts förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nr. 4 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, bis zu fünf Jahren,
- Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPISchG) wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
- Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 BBesG ÜF Bln) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

## Einzelfragen

Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben werfen folgende Konstellationen regelmäßig Fragen auf:

1.) Eine Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule (§ 38a Abs. Nr. 1 BBesG ÜF Bln) oder in einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 38a Abs. 1 Nr. 2 BBesG ÜF Bln) ist ausschließlich dann berücksichtigungsfähig, wenn diese Tätigkeit nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt ausgeübt worden ist. Ist eine solche Tätigkeit vor dem zweiten juristischen Staatsexamen wahrgenommen worden, ist sie nicht anerkennungsfähig. Sie kann auch nicht gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG ÜF Bln berücksichtigt werden, weil es sich dabei nicht um Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf bzw. in der für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung handelt. Letztgenannte Norm erfasst ihrer Systematik und ihrem Wortlaut nach nur Tätigkeiten in einem anderen Beruf als den in § 38a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBesG ÜF Bln genannten juristischen Berufen, mithin in einem nichtjuristischen Beruf.

2.) Nach § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG ÜF Bln ist die Zeit einer (bloßen) beruflichen Ausbildung, der keine berufliche Tätigkeit in dem (Ausbildungs-)Beruf nachgefolgt ist, nicht berücksichtigungsfähig. Bei § 38a BBesG ÜF Bln steht insgesamt das Merkmal der beruflichen Tätigkeit im Vordergrund. Die Frage, ob während der Tätigkeit in einem anderen Beruf und der dafür vorgeschriebenen Ausbildung für die Ausübung des Richteramtes förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nr. 4 DRiG notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, kann nur nach einer Einzelfallprüfung beantwortet werden.

3.) Nach § 38a Abs. 1 Nr. 4 BBesG Berlin sind Zeiten anerkennungsfähig, die nach dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind. Gemäß § 13 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und 11 ArbPISchG ist eine Wehrdienst- bzw. Zivildienstzeit als Erfahrungszeit anzuerkennen, wenn sich daran eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) anschließt, sich der Betreffende bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung um

eine Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und aufgrund dieser Bewerbung tatsächlich eingestellt wird.

4.) Die Frage der Anerkennung von Erfahrungszeiten bei ehemaligen Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten ist nach § 38a Abs. 1 Nr. 3 BBesG ÜF Bln zu beantworten.

Sollten Sie Rückfragen zur erstmaligen Stufenfestsetzung und Anerkennung von Erfahrungszeiten haben, steht Ihnen das Personalreferat I A der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung unter der E-Mail-Anschrift [bewerbung.richter@senjustva.berlin.de](mailto:bewerbung.richter@senjustva.berlin.de) gerne zur Verfügung, auch sofern eine verbindliche Auskunft über die im Einzelfall festzusetzende erste Grundgehaltsstufe erst nach einer abschließenden Prüfung nach Einstellung oder Versetzung in den Landesdienst möglich ist.

### **Beihilfeleistungen**

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nicht sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet, sie zahlen auch grundsätzlich keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Im Grundsatz haben sie gesundheitliche Eigenvorsorge aus ihren laufenden Bezügen zu treffen. Dies geschieht in der Regel durch den Abschluss einer privaten Krankenversicherung, wobei – was noch ausgeführt wird – auch die Möglichkeit besteht, eine gesetzliche Krankenversicherung zu wählen.

Zur finanziellen Unterstützung im Krankheitsfall gewährt der Dienstherr zusätzlich eine sogenannte Beihilfe. Beihilfefähig sind insbesondere notwendige und angemessene Aufwendungen in Krankheitsfällen, bei Geburten, im Pflege- oder im Todesfall. Davon werden grundsätzlich 50 % erstattet, bei einem berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sogar 70 %. Eigenvorsorge muss daher regelmäßig nur im Umfang von höchstens 50 % getroffen werden; zu 100 % nur soweit es sich nicht um beihilfefähige Aufwendungen handelt. Die nachteilhafte Kostendämpfungspauschale, d.h. ein Selbstbehalt, wurde abgeschafft. Wegen der Einzelheiten wird auf die Landesbeihilfeverordnung (LBhVO), die auch für Richterinnen und Richter gilt, verwiesen. Zuständig für die Bearbeitung der Beihilfeanträge ist das Landesverwaltungsamt Berlin.

Bislang war die Wahl einer gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Eigenvorsorge nicht wirtschaftlich sinnvoll, weil im Unterschied zu einer privaten Krankenversicherung trotz Beihilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung die vollen Beiträge zu zahlen waren. Dies hat sich mit dem Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe vom 4. März 2020 insofern geändert als die Beihilfeberechtigten nunmehr alternativ zu den klassischen individuellen Leistungen der Beihilfe im Krankheitsfall einen pauschalen Zuschuss des Dienstherrn zu ihrer Krankenvollversicherung erhalten können, wenn sie gesetzlich versichert sein möchten.

### **Jährliche Sonderzahlung**

Die jährliche Sonderzahlung ist eine gesetzlich geregelte Einmalzahlung, die mit dem früheren sogenannten „Weihnachtsgeld“ gleichzusetzen ist. Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beträgt sie derzeit 900,00 €, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Sonderzahlungsgesetz.

### **Vermögenswirksame Leistungen**

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten vermögenswirksame Leistungen in Höhe von monatlich 6,65 €, Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, §§ 1b LBesG i.V.m. Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Hierzu bedarf es einer schriftlichen oder elektronischen Mitteilung gegenüber der Dienststelle über die Art der gewählten Anlage, den Vertragspartner sowie die IBAN des Kontos, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

### **Familienzuschläge**

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, erhalten einen Familienzuschlag der Stufe 1. Dieser beträgt derzeit 147,78 € (Stand: Mai 2020). Für ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird – vereinfacht gesagt – zusätzlich ein Familienzuschlag der Stufe 2 in Höhe von derzeit 274,10 € gewährt. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 126,32 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 393,57 €. Die Einzelheiten folgen aus §§ 39 Abs. 1, 40 BbesG ÜF Bln i.V.m. Anlage V.